



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9587/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0148(NLE)

ECOFIN 633

UEM 182

FIN 595

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

9587/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 19. September 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴, vom 14. Mai 2024⁵ und vom 18. November 2024⁶ geändert.
- (2) Am 21. März 2025 hat Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Italien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Italien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 67 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10160/21 und ST 10160/21 ADD 1 REV 2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 12259/23 INIT unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 16051/23 INIT; ST 16051/23 ADD 1 und ST 16051/23 ADD 1 REV 1 (ga) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9399/24 INIT und ST 9399/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 15114/24 INIT und ST 15114 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Italien hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund mangelnder oder veränderter Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft M2C2-51 von Investition 3.2 (Wasserstoffnutzung in schwer dekarbonisierbaren Industrien) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; und M7-18, M7-20 und M7-21 von Investition 6 (Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und den Nachbarländern) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, die Frist für die Umsetzung von M7-20 und M7-21 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Italien hat erläuteret, dass sechs Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft M3C1-5 und M3C1-6 von Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personenverkehr); M3C1-9 von Investition 1.2 (Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden zur Anbindung an das übrige Europa); M3C1-11 von Investition 1.3 (Diagonalverbindungen und Güterverkehr); die Beschreibung der Maßnahme unter Investition 1.5 (Stärkung der Metropolknoten); die Beschreibung der Maßnahme unter Investition 1.6 (Ausbau der Regionallinien – Modernisierung der Regionalbahnen (Management RFI)); und M3C1-17bis von Investition 1.7 (Modernisierung, Elektrifizierung und Resilienz des Schienenverkehrs Süd und der wichtigsten nationalen Verbindungen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Italien hat erläutert, dass M2C2-4 von Investition 1.4 (Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft) aufgrund der hohen Inflation teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diesen Zielwert zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Italien hat erläutert, dass M5C2-16 von Investition 5 (Integrierte Städtepläne – Überwindung illegaler Siedlungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5 teilweise nicht mehr durchführbar sei, da aufgrund unvorhergesehener Veränderungen in der Bevölkerung illegaler Siedlungen die Vorbereitungsverfahren langwieriger sind als ursprünglich geplant. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, die Frist für die Umsetzung dieses Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Italien hat erläutert, dass 37 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen erreicht wird. Dies betrifft: M1C1-18 und M1C1-27 von Investition 1.3.1 (Nationale digitale Datenplattform); M1C1-23 von Investition 1.4.6 (Mobilität als Dienstleistung für Italien); M1C1-49 und M1C1-50 von Investition 1.8 (Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte); M1C1-60 von Reform 1.9 (Reform der öffentlichen Verwaltung); M1C1-72b und M1C1-72c von Reform 1.11 (Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden); M1C1-73b, M1C1-84a, M1C1-98 und M1C1-98a von Reform 1.10 (Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen); M1C1-144 von Investition 1.4.2 (Inklusion der Bürger: Verbesserung der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste); M1C1-145 und M1C1-146 von Investition 1.4.4 (Ausweitung der nationalen digitalen Identitätsplattformen (SPID, CIE) und des nationalen Registers (ANPR)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C2-11, M1C2-12 und M1C2-13 von Reform 2 (Jährliche Wettbewerbsgesetze); M1C2-15 von Investition 2 (Innovation und Technologie der Mikroelektronik) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1;

M1C3-3 von Investition 1.2 (Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Bibliotheken und Archiven, um einen breiteren Zugang zur Kultur und Teilhabe daran zu ermöglichen); M1C3-18 von Investition 2.3 (Programme zur Stärkung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M2C1-16b von Investition 1.1 (Umsetzung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen); M2C1-23 von Investition 3.4 (Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenbau) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; M2C2-28 und M2C2-29 von Investition 4.3 (Installation von Ladeinfrastrukturen); M2C2-38a, M2C2-39 und M2C2-40 von Investition 5.1 (Erneuerbare Energien und Batterien); M2C2-42a und M2C2-43 von Investition 5.4 (Unterstützung von Start-up-Unternehmen und Risikokapitalfonds, die im ökologischen Wandel tätig sind); M2C2-44 von Investition 1.1 (Entwicklung von Agri-Photovoltaiksystemen); M2C2-47 von Investition 1.2 (Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M4C1-19 von Investition 3.2 (Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenzimmer und Workshops); M4C1-23 von Investition 3.4 (Lehre und fortgeschrittene Hochschulkompetenzen); M4C1-24 von Investition 1.6 (Aktive Orientierung beim Übergang zwischen Schule und Hochschule); M4C1-25 von Investition 1.4 (Außerordentliche Intervention zur Verringerung territorialer Lücken in den Zyklen I und II der Sekundarstufe II und zur Bekämpfung des Schulabbruchs) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M4C2-1a von Investition 1.2 (Finanzierung von Projekten, die von Nachwuchsforschern vorgestellt werden); M4C2-3 von Investition 3.3 (Einführung innovativer Promotionen, die den Innovationserfordernissen von Unternehmen gerecht werden und die Einstellung von Forschern durch Unternehmen fördern); M4C2-21 und M4C2-21a von Investition 3.2 (Finanzierung von Start-up-Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4;

M5C1-14 von Investition 2 (Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C2-18 von Investition 5 (Integrierte Stadtentwicklungspläne – EIB-Dachfonds) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5; M5C3-9 von Investition 1.3 (Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; M6C1-6 von Investition 1.2 (Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6; M6C2-2 und M6C2-3 von Investition 2.1 (Stärkung und Verbesserung der biomedizinischen Forschung des NHS) im Rahmen der Komponente 2 Mission 6; M7-1 von Reform 1 (Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene); M7-7 von Reform 4 (Minderung des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Strombezugsverträgen für erneuerbare Energien); Investition 16 (Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen); und M7-46, M7-47, M7-48 und M7-49 von Investition 17 (Finanzinstrument zur Verringerung der Energiearmut und für die energetische Sanierung von öffentlichen Wohngebäuden und Sozialwohnungen sowie für einkommensschwache und schutzbedürftige Haushalte) im Rahmen von Mission 7. Aufs dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Italien beantragt, die folgenden Etappenziele und Zielwerte zu streichen: Etappenziel M1C1-61 von Reform 1.9 (Reform der öffentlichen Verwaltung); die Zielwerte M1C1-64 und M1C1-65 von Investition 1.9 (Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Etappenziel M1C2-30 und die Zielwerte M1C2-31 und M1C2-32 von Investition 7 (Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1;

die Zielwerte M2C2-29a, M2C2-30a und M2C2-30b von Investition 4.3.1 (Installation von Ladeinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Zielwert M5C1-13 von Investition 2 (Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; und Etappenziel M7-8 von Reform 4 (Minderung des mit Strombezugsverträgen für erneuerbare Energie verbundenen finanziellen Risikos) im Rahmen von Mission 7. Darüber hinaus hat Italien beantragt, die folgenden Etappenziele und Zielwerte hinzuzufügen: Etappenziel M1C2-13a von Reform 2 (Jährliche Wettbewerbsgesetze) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; Zielwert M3C1-5 von Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und den Güterverkehr); und Zielwert M4C2-3a von Investition 3.3 (Einführung innovativer Promotionen, die den Innovationserfordernissen von Unternehmen gerecht werden und die Einstellung von Forschern durch Unternehmen fördern). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Italien hat erläutert, dass 20 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft: Investition 1.6 (Digitaler Wandel großer Zentralverwaltungen); M1C1-43 und M1C1-44 von Reform 1.4 (Reform der Ziviljustiz); M1C1-155 von Investition 1.6.3 (Digitalisierung der nationalen Sozialversicherungsanstalt (INPS) und der nationalen Arbeitsunfallversicherungsanstalt (INAIL)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C3-27 von Investition 4.3 (Caput Mundi Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M2C2-34 und M2C2-35 von Investition 4.4.1 (Stärkung der Regionalbusflotte für den öffentlichen Nahverkehr durch emissionsfreie Niederflurbussen); M2C2-34a und M2C2-35avon Investition 4.4.2 (Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldiensten) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2;

M2C3-8 von Investition 1.2 (Bau von Gebäuden, Neuqualifizierung und Stärkung des Immobilienvermögens der Rechtspflege) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2; M2C4-11a von Investition 2.1 (Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken); M2C4-34, M2C4-24a, M2C4-35 und M2C4-35a von Investition 4.3 (Investitionen in die Resilienz der Bewässerungslandwirtschaft für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M3C1-19 und M3C1-20 von Investition 1.8 (Modernisierung von Bahnhöfen (Rete Ferroviaria Italiana (RFI) Management; im Süden)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M3C2-7 von Investition 2.3 (Kaltbügeln) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; M4C1-12 von Investition 4.1 (Erweiterung der Zahl und der Karrieremöglichkeiten von Doktoranden (forschungsorientiert, öffentliche Verwaltung und Kulturerbe)); M4C1-17 und M4C1-16 von Investition 3.1 (Neue Kompetenzen und neue Sprachen); M4C1-20 von Investition 1.5 (Entwicklung des tertiären Berufsbildungssystems (IVS)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M5C1-15a und M5C1-16 von Investition 4 (Öffentlicher Dienst) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C3-12 und Beschreibung der Maßnahme unter Investition 1.4 (Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; M6C2-12 von Investition 1.3 (Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -simulation) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; M7-4 von Reform 2 (Umweltschädliche Subventionen); M7-14 und M7-15 von Investition 4 (Tyrrhenische Verbindung); M7-16 von Investition 5 (SA.CO.I.3); und M7-31 von Investition 11 (Stärkung der Schienenflotte des regionalen ÖPNV durch emissionsfreie Züge und des Universaldienstes) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der Ziele der jeweiligen Maßnahmen verursachen, zu vereinfachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Nach den Änderungen der Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Italien ferner beantragt, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen. Dies betrifft: Zielwert M2C2-30 von Investition 4.5 (Programm zur Ersetzung von Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; und die Etappenziele M3C1-25 und M3C1-26 von Reform 1.3 (Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Etappenziele und Zielwerte hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Italien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (12) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Italien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 11 redaktionelle Fehler gefunden, die acht Etappenziele und Zielwerte sowie sieben Maßnahmen im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und der Italien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen: M1C1-20 von Investition 1.5 (Cybersicherheit); M1C1-139 und M1C1-147 von Investition 1.2 (Cloud-Befähigung für lokale vorbereitende Maßnahmen); M1C1-140 von Investition 1.4.1 (Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste); M1C1-143 von Investition 1.6.4 (Digitalisierung des Verteidigungsministeriums) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C2-19 von Investition 3.1 (Grüne Inseln); M1C2-23 von Investition 4 (Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; M2C4-22 und M2C4-23 von Investition 3.3 (Renaturierung des Po-Gebiets) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; die Beschreibung von Investition 1.3 (Daten und Interoperabilität) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; die Beschreibung von Investition 7 (Sport und soziale Eingliederung) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (14) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (15) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Kriterium 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 ist davon auszugehen, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (16) Die Änderungen, die Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung betreffen, betreffen die Investition 6 (Grenzüberschreitende Stromverbundprojekte zwischen Italien und den Nachbarländern) im Rahmen von Mission 7. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (17) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 39,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 75,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (18) Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum ökologischen Wandel betreffen die Anhebung der Zuweisung für Investition 1.4 (Entwicklung von Biomethan) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, und die entsprechende Herabsetzung der Zuteilung für Investition 3.2 (Wasserstoffnutzung in schwer dekarbonisierbaren Industrien), auch im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2. Darüber hinaus wurden die Mittel für Investition 4.3 (Installation von Ladeinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 gekürzt, und der entsprechende Betrag wurde der neuen Investition 4.5 (Programm zur Ersetzung von Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge), auch im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, zugeteilt. Investition 7 (Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1 wurde mit Investition 5.1 (Erneuerbare Energien und Batterien) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 zusammengeführt. Die begrenzte Reduzierung auf drei teilweise nicht mehr durchführbare Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3 – nämlich Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personenverkehr), Investition 1.2 (Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden zur Anbindung an das übrige Europa) und Investition 1.3 (Diagonalverbindungen und Güterverkehr), – wurde teilweise durch eine Aufstockung der Zuweisung für Investition 1.9 (Interregionale Verbindungen) ausgeglichen. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Italiens aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 0,1 % (von 39,4 % auf 39,5 %). Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (19) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (20) Die Änderungen, die Maßnahmen mit digitaler Dimension betreffen, betreffen nur einige wenige Maßnahmen der Komponente 1 von Mission 1. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Kosten

- (21) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dAnhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (22) Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP ist mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen vereinbar. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des geänderten RRP als angemessen und plausibel erachtet. Italien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP eine Einstufung B gerechtfertigt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

(24) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ hat Italien diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Italien hat jedoch keine Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, in den geänderten RRP aufgenommen, da die Bewertung der Vereinbarkeit solcher Projekte mit der Verordnung (EU) 2024/795 und den Vorschriften über staatliche Beihilfen noch nicht abgeschlossen ist und ihre Aufnahme in diesem Stadium verfrüht wäre, da ihre Förderfähigkeit noch nicht vollständig bestätigt wurde.

Positive Bewertung

(25) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁷ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

FinanzIELLER Beitrag

- (26) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Italiens belaufen sich auf 194 415 941 466 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Italien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen.

Darlehen

- (27) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.
- (28) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
